

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Printmedienverarbeitungsbetriebe

Integrierte Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Printmedienverarbeitungsbetriebe sind:
Richtlinien für technische Anforderungen und Toleranzwerte der Printmedienverarbeitungsbetriebe (2025)
Leitfaden für die Definition der Annahmetoleranzen für Printmedienverarbeitungsbetriebe (2025)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Printmedienverarbeitungsbetriebe sind branchenüblich in der Grafischen Industrie und regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Printmedienverarbeitungsbetrieb, nachfolgend Auftragnehmer genannt.

Sie sind bei der Offertstellung dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen.

2. Offerten

Die der Offerte zugrundeliegenden Preisberechnungen beruhen auf den vom Auftraggeber erhaltenen Informationen. Die in den Offerten unmissverständlich aufgeführten Umfangs-, Mass-, Ausführungs-, Material- und Qualitätsangaben sind verbindlich.

Offerten, die aufgrund ungenauer Angaben erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreiskarakter. Änderungen, wie beispielsweise Teillieferungen, die unnatürliches Arbeiten, wie zusätzliches Umstellen von Produktionsmitteln bedingen, haben Preisänderungen zur Folge. Ebenso führen Abweichungen zwischen offerierten und bestellten Auflagen zu Preisanpassungen.

Für unbefristete Offerten erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen.

3. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind Nettopreise zuzüglich MWSt., sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Material- bzw. Transportpreisaufschlägen, gesamtarbeitsvertraglicher Lohnerhöhungen, die vor Auftragsbeendigung eintreten können und deren Preiskonsequenzen dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

Im Offertpreis sind, sofern nichts anderes erwähnt, die Transportkosten der Lieferung der Ware, in einer Sendung, an eine Stelle in der Schweiz (Talbahnhstation) enthalten.

4. Skizzen, Entwürfe und Muster

Vom Auftragnehmer erstellte Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge und Musteranfertigungen werden verrechnet, auch wenn kein entsprechender Auftrag erteilt wird. Soweit sie nicht dem Auftraggeber übergeben werden, bleiben sie Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung nicht weiter verwendet werden.

5. Urheberrechte

Der Auftraggeber übernimmt die volle und ausschliessliche Verantwortung dafür, dass durch die Herstellung oder Verwendung der in Auftrag gegebenen Werke keine Urheberrechte, Reproduktionsrechte, Erfinderrechte oder andere gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

6. Vorbereitung des Druckgutes

Vor Drucklegung/Ausführung ist mit dem Auftragnehmer Kontakt aufzunehmen, um die technischen Produktionsvoraussetzungen zu besprechen.

Massgebend sind hier die Richtlinien «Technische Anforderungen und Toleranzwerte für die Printmedienverarbeitung» unter dem Punkt «1. Montage /Druck».

7. Bindezuschuss

Der Auftragnehmer benötigt für das Einrichten, die Produktion, die Kontrollen und Belege einen angemessenen Fabrikationszuschuss.

Massgebend sind hier die Richtlinien «Technische Anforderungen und Toleranzwerte für die Printmedienverarbeitung» unter dem Punkt «2. Bindezuschuss».

8. Anlieferung der Druckbogen

Die Anlieferung der Druckbogen ist Sache des Auftraggebers. Massgebend sind hier die Richtlinien «Technische Anforderungen und Toleranzwerte für die Printmedienverarbeitung» unter dem Punkt «3. Anlieferung der Druckbogen».

9. Kennzeichnung angelieferten Druckgutes

Massgebend sind hier die Richtlinien «Technische Anforderungen und Toleranzwerte für die Printmedienverarbeitung» unter dem Punkt «4. Kennzeichnung angelieferten Druckgutes».

10. Vom Auftraggeber beigestellte oder vorgeschriebene Materialien

Für Schäden an der ausgeführten Arbeit haftet der Auftragnehmer nicht, wenn diese durch vom Kunden angelieferte mangelhafte Materialien herrühren und wenn Materialien oder Arbeitstechniken gegen seinen Willen verwendet werden mussten.

11. Informationspflicht

Werden unübliche Materialien, Druckverfahren oder Oberflächenbehandlungen angewandt, ist dies dem Auftragnehmer frühzeitig mitzuteilen (z.B. Lackierung, chemische Eigenschaften des Papiers, Druckträger mit Kunststoffanteilen, etc.). Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Umstände entstehen, kann keine Verantwortung übernommen werden.

12. Mehraufwand

Bei nicht Einhalten der hier erwähnten Bedingungen wird entstandener Mehraufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Separierung der Bogen zur Erstellung des «Gut zur Ausführung», für Wartezeiten durch Kunden verursachte Materialanlieferungen oder Produktionsunterbrechungen. In solchen Fällen lehnt der Auftragnehmer auch die Verantwortung für eventuelle Qualitätsminderungen ab.

Dies trifft ebenso zu für mangelhafte Druckqualität wie Passergenauigkeit, Schimmelbogen, bis an den Beschnitt laufende Schnittzeichen/Schneidmarken und für Schäden, die von nicht durchgetrockneter und abriebfester Druckfarbe herrühren. Im Zweifelsfalle sind branchenübliche Institutionen (z.B. FOGRA, SID) massgebend. Die Beweisspflicht obliegt dem Auftraggeber.

13. Gut zur Ausführung

Grundlage der Auftragsausführung bilden die im Vorfeld getroffenen gemeinsamen Abklärungen gemäss Art. 6.

Ein Gut zur Ausführung dient dazu, Missverständnisse zu verhindern und wird in Absprache mit dem Kunden erstellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellte «Gut zur Ausführung» auf Fehler zu überprüfen und mit allfälligen Korrekturanweisungen auf dem entsprechenden unterzeichneten Formular zurückzugeben. Im Minimum wird das unterschriebene und zugestellte Formular («Gut zur Ausführung») als verbindlich angesehen. Der Auftragnehmer haftet nicht für übersehene Fehler. Wartezeiten in der Produktion durch ein nicht erhaltenes «Gut zur Ausführung» werden dem Auftraggeber verrechnet.

Der Auftragnehmer behält sich vor, Teilarbeiten einer Fertigung (z.B. Schneiden, Falzen, Zusammentragen) auszuführen, bevor ein vollumfängliches «Gut zur Ausführung» vorliegt.

Für nachträgliche Korrekturen, hervorgerufen durch Mängel am Druckbogen oder nicht eingehaltener Ausführungsanweisungen, haftet der Auftraggeber.

14. Mehr- und Minderlieferungen

Mehr- und Minderlieferungen bis 10% der bestellten Menge können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Fakturiert wird die effektiv gelieferte Menge. Bei nicht zugelassenen Mehr- oder Minderlieferungen ist der zusätzliche Aufwand mit mindestens 5% Aufpreis abzugelten.

15. Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, z.B. Schnittgenauigkeit, Druckübergänge und Falzdifferenzen bleiben vorbehalten. Soweit dem Auftragnehmer durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dessen Kunden. Die Beweispflicht obliegt dem Auftraggeber. Massgebend sind auch hier die Richtlinien «Technische Anforderungen und Toleranzwerte für die Printmedienverarbeitung».

16. Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn sämtliche Daten, Druckbogen, Materialien und das «Gut zur Ausführung» zum vereinbarten Zeitpunkt beim Auftragnehmer eintreffen. Überschreitungen des Liefertermines bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche der Auftragnehmer kein Verschulden trifft, berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vergütung für etwa entstandenen Schaden zu verlangen.

17. Belege

Kundenbelege werden dem Auftraggeber mit der Auflage verrechnet. Ebenfalls verrechnet werden Mehraufwände für spezifische Verarbeitungen von Belegbogen. Die Lieferung an mehrere Adressen ist kostenpflichtig.

18. Verpackung und Spedition

Die speditionskonforme Palettierung, Verpackung und Beschriftung der Ware ist im Offertpreis inbegriffen. Ausnahmen bilden Kleinstaufträge, Spezialverpackungen und umfangreiche Versandaufträge. Paletten, Rahmen, Kisten und Deckel werden gegen eine Gebühr Zug um Zug ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis fakturiert, wenn sie nicht innert 4 Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand franko zurückgesandt werden. Die Lieferung wird auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Lieferungen an mehrere Adressen bzw. mit speziellen Liefervorschriften werden in Rechnung gestellt.

19. Mängelrüge

Die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Beanstandungen bezüglich Qualität haben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonst die Lieferung als angenommen gilt. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens. Für die Beurteilung gelten die Ausführungen im «Leitfaden und Definition der Annahmetoleranzen».

20. Haftungsbeschränkung

Die Haftung umfasst maximal die in Rechnung gestellte Leistung. Eine über den Auftrag hinausgehende Haftung für weiter geltend gemachte, direkte oder indirekte Schäden aus Mängeln, wird gegenüber dem Endverbraucher wegbedungen.

21. Lagerung

Sämtliche Planobogen, Halbfabrikate, aufgebundenen Werke und übrige Materialien lagern beim Auftragnehmer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Für Waren, die länger als 1 Monat beim Auftragnehmer lagern, wird eine Lagergebühr nach den zurzeit geltenden Ansätzen separat verrechnet.

22. Abrufaufträge

Bei Teilfabrikationen und Abrufaufträgen entstehende Mehrkosten für zusätzliches Einrichten, Minderleistung, Beanspruchung des Lagers, Verzinsung des im Auftrag gebundenen Kapitals (Arbeit, Material) und zusätzliche Transporte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

23. Archivierung von Arbeitsunterlagen

Arbeitsunterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird. Eine Archivierungspflicht besteht nicht; es sei denn, dies werde ausdrücklich vereinbart. Diese erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Jede Haftung des Auftragnehmers für den Verlust oder Beschädigung von Arbeitsunterlagen wird wegbedungen.

24. Reproduktionsunterlagen, Werkzeuge

Die vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsunterlagen (Daten, Satz, Filme) und Werkzeuge wie Stanzformen, Prägeplatten, usw. bleiben in seinem Eigentum.

25. Restbogen

Ohne anderslautende Abmachung werden Restbogen, die der Unvollständigkeit halber ein Aufbinden von weiteren Exemplaren verunmöglichen, nach Ablauf von 8 Tagen entsorgt.

26. Entsorgung

Die Entsorgung von Paletten sowie anderen Verpackungsmaterialien ist kostenpflichtig.

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Ort des Auftragnehmers. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Bindeortes zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird.

28. Anerkennung

Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Printmedienverarbeitungsbetriebe» sowie die Richtlinien «Technische Anforderungen und Toleranzwerte für die Printmedienverarbeitung» durch den Auftraggeber ein.

29. Zahlungsbedingungen

30 Tage netto. Die abgelieferte Ware bleibt bis zum Zahlungseingang Eigentum des Auftragnehmers. Teillieferungen können in Rechnung gestellt werden.